

2.12.4 Tarifvertrag Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung

vom 20. November 2002

zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11/11.12.2009

Zwischen

Bayerischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rundfunkplatz 1, 80300 München,

Deutsche Welle
Anstalt des öffentlichen Rechts
Kurt-Schumacher Straße 3, 53113 Bonn,

Deutschlandradio
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Raderberggürtel 40, 50968 Köln,

Mitteldeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig,

Norddeutscher Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rothenbaumchaussee 132-134, 20149 Hamburg,

Radio Bremen
Anstalt des öffentlichen Rechts
Diepenau 10, 28195 Bremen,

Rundfunk Berlin-Brandenburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Masurenallee 8-14, 14057 Berlin,

Saarländischer Rundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Funkhaus Halberg, 66100 Saarbrücken

Südwestrundfunk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Neckarstraße 230, 70190 Stuttgart,

Westdeutscher Rundfunk Köln
Anstalt des öffentlichen Rechts
Appellhofplatz 1, 50667 Köln,

- nachfolgend jeweils Rundfunkanstalt genannt -

und
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin,

dem
Deutschen Journalisten-Verband e.V.
Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin,

sowie der
Deutschen Orchestervereinigung e.V.
Littenstraße 10, 10179 Berlin

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

Artikel 1 - Rahmenordnung für die freiwillige betriebliche Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenordnung gilt für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Versorgungstarifvertrages vom 23. Juni 1997 in der jeweils geltenden Fassung oder die in der **Anlage 1** aufgeführten Versorgungsregelungen und andere Versorgungsregelungen in den jeweils geltenden Fassungen fallen.

§ 2 Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann von der Rundfunkanstalt¹ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Vereinbarung verlangen, wonach sie/er auf Teile ihres/seines Gehaltsanspruchs verzichtet und die Rundfunkanstalt ihr/ihm stattdessen eine Höherversorgung zur Ergänzung der betrieblichen Altersversorgung zusagt (Gehaltsverzichtsvereinbarung).

§ 3 Gehaltsverzichtsvereinbarung

1. Der Verzicht auf Gehaltsteile kann unbefristet oder für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Kalenderjahr vereinbart werden. Der Gehaltsverzicht muss jährlich mindestens 120,00 € betragen und kann in zwölf gleichbleibenden monatlichen Beträgen und/oder in bis zu zwei Einmalbeträgen pro Jahr erfolgen. Der Verzicht muss vor Beginn des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das Gehalt dem Grunde und der Höhe nach entsteht, vereinbart werden. Der Gehaltsverzicht wird nur insoweit wirksam, wie die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei der entsprechenden Gehaltsabrechnung Anspruch auf Gehalt oder Gehaltsfortzahlung mindestens in Höhe des Verzichtsbeitrages nach den tariflichen Vorschriften von der Rundfunkanstalt hätte und dieser Anspruch nicht gesetzlich übergeleitet ist, der Pfändung oder einem vorläufigen Zahlungsverbot unterliegt.
2. Ein auf Dauer oder befristet vereinbarter Verzicht auf Gehaltsteile kann mit einer Frist von drei Monaten durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer widerrufen werden. Die Rückwirkung des Widerrufs ist ausgeschlossen.
3. Die Gehaltsverzichtsvereinbarung und deren Widerruf bedürfen der Schriftform.
4. Die Gehaltsverzichtsvereinbarung muss den Betrag, die Dauer und die Verteilung des Gehaltsverzichts und die Wahl eines Leistungsplans gemäß § 5 beinhalten.
5. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann die Wahl des Leistungsplans mit Wirkung ab dem nächsten Kalenderjahr ändern. In diesem Fall bleiben die erworbenen Ansprüche aus dem bisherigen Leistungsplan bestehen. Die Leistungen nach dem neuen Leistungsplan berechnen sich ab Beginn der Leistungsplanänderung.
6. Soweit die Rundfunkanstalt für den Betrag des Gehaltsverzichts gemäß Ziffer 1 Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung) im Kalenderjahr des Verzichts aufgewendet hätte, wenn kein Gehaltsverzicht erfolgt wäre, zahlt die Rundfunkanstalt an die bbb zugunsten der für dieses Kalenderjahr bestehenden

¹ Rundfunkanstalt i. S. d. Tarifvertrages ist auch DeutschlandRadio

Höherversorgung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers den Mehrbetrag, der ohne einen Gehaltsverzicht als Arbeitgeberanteil zur Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung angefallen wäre. Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht dem VTV unterfallen, bleibt der Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung unberücksichtigt.

Der Betrag wird von der Rundfunkanstalt zum 31.12. eines Jahres festgestellt und der bbp überwiesen. Der Betrag ist ggf. bis zum 31.3. des Folgejahres zu korrigieren.

Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 6:

§ 3 Ziffer 6 gilt ab dem 01. Juli 2003 bis zum 31. Dezember 2008. Ab dem 01. Januar 2009 fällt der nach § 3 Ziffer 6 von der Rundfunkanstalt zu zahlende Betrag nur soweit an, wie ein Gehaltsverzicht nach Ziffer 1 sozialversicherungsfrei ist.

§ 4 Auswirkung des Gehaltsverzichts

Leistungen von der Rundfunkanstalt für die das Gehalt Bemessungsgrundlage ist, werden durch den Gehaltsverzicht nicht geschmälert.

§ 5 Leistungen aus der Höherversorgung

1. Die Höhe der Versorgungsleistungen aus der freiwilligen Höherversorgung ergibt sich auf der Grundlage des von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gewählten Leistungsplanes aus dem Betrag des wirksam gewordenen Gehaltsverzichts ggf. zuzüglich eines Beitrags gemäß § 3 Ziffer 6; sie wird in der Versorgungszusage, die bis zum Mai eines Jahres für das zurückliegende Kalenderjahr erteilt wird, mitgeteilt.
2. Die Zusage erfolgt nach Wahl der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers nach folgenden Leistungsplänen:
 - a) Leistungsplan 1 sieht eine betriebliche Altersversorgung mit Hinterbliebenenversorgung mit Absicherung der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit, teilweiser oder voller Erwerbsminderung und dem Schwerpunkt bei der Altersversorgung vor;
 - b) Leistungsplan 2 sieht eine betriebliche Altersversorgung ohne Hinterbliebenenversorgung mit Absicherung der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit, teilweiser oder voller Erwerbsminderung und dem Schwerpunkt bei der Altersversorgung vor;
 - c) Leistungsplan 3 sieht eine betriebliche Altersversorgung mit Hinterbliebenenversorgung und dem Schwerpunkt bei der Sicherung für den Fall der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit, teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor;
 - d) Leistungsplan 4 sieht eine betriebliche Altersversorgung ohne Hinterbliebenenversorgung und dem Schwerpunkt bei der Sicherung für den Fall der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit, teilweiser oder voller Erwerbsminderung vor.

Die Wahl der Leistungspläne 3 oder 4 kann davon abhängig gemacht werden, dass eine auf Verlangen der Rückdeckungspensionskasse durchgeführte Gesundheitsprüfung nach Ziffer 4 kein erhöhtes Risiko erkennen lässt.

3. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer hat ein Wahlrecht, ob ihr/ihm statt einer Altersrente oder einer vorgezogenen Altersrente ein Kapitalbetrag gezahlt wird, der aus ihrem/seinem Rentenanspruch nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird. Mit dem Kapitalbetrag sind alle Ansprüche, auch die auf Hinterbliebenenversorgung, abgegolten. Das Wahlrecht kann nur mit einer Frist von 3 Jahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalles geltend gemacht werden. Tritt der Versorgungsfalle nach Ausübung des Wahlrechts ein und ist die 3-Jahres-Frist noch nicht erfüllt, dann erhält die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Leistungen, die sie/er vor Ausübung des Wahlrechts erhalten hätte.

Protokollnotiz zu § 5 Ziffer 3:

Das Kapitalwahlrecht besteht **nur** bei Altersrente und vorgezogener Altersrente.

4. Zur Finanzierung der Leistungen schließt die Rundfunkanstalt eine Rückdeckungsversicherung bei der Rückdeckungspensionskasse ab. Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die von der Rückdeckungspensionskasse geforderten Auskünfte zu erteilen.

Die Rundfunkanstalt wird die Leistung aus dem vereinbarten Leistungsplan gewähren, bei vor-

gezogener Altersrente versicherungsmathematisch gekürzt. Bei Eintritt des Versorgungsfalles nach dem 65. Lebensjahr wird die Leistung versicherungsmathematisch erhöht. Eine Gewinnbeteiligung aus der Rückdeckungsversicherung wird leistungserhöhend verwandt. Die Rundfunkanstalt wird die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer über den jeweils erreichten Stand jährlich informieren.

5. Auf die Leistungen aus der freiwilligen Höhrversorgung besteht gegenüber der Rundfunkanstalt ein Rechtsanspruch. Die Leistungen aus der freiwilligen Höhrversorgung finanzieren sich ausschließlich aus dem Gehaltsverzicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Diese Leistungen werden auf die Leistungen von der Rundfunkanstalt aus den unter § 1 genannten Versorgungstarifverträgen nicht angerechnet.
6. § 16 BetrAVG findet keine Anwendung.

§ 6 Leistungsvorauszahlungen

Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen aus der freiwilligen Höhrversorgung ist der Eintritt des Versorgungsfalles. Ein Versorgungsfall tritt ein

- a) bei Gewährung von Altersrente. Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres oder eines späteren Zeitpunktes und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt;
- b) bei Gewährung von vorgezogener Altersrente. Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor der Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen beansprucht werden kann und das Arbeitsverhältnis endet;
- c) bei Gewährung von Berufs-, Erwerbsunfähigkeitsrente, teilweiser oder voller Erwerbsminderungsrente. Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, wer berufs- und erwerbsunfähig wird, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat. Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe sie/er Anspruch auf Altersrente hat. Für die Feststellung der Berufs-, Erwerbsunfähigkeit, teilweisen oder vollen Erwerbsminderung gilt § 8 Ziffer 2 Versorgungstarifvertrag entsprechend;
- d) bei Gewährung der Hinterbliebenenversorgung (Witwen-, Witwer- und Waisenrente). Die Witwe des Berechtigten/der Witwer der Berechtigten erhält Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres der Berechtigten/des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes wenigstens seit einem Jahr bestanden hat. Jedes Kind, für das der Berechtigten/die Berechtigten zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der Berechtigten/des Berechtigten Waisenrente. Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in dem Haushalt der Berechtigten/des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr/ihm unterhalten wurden.

§ 7 Beginn und Ende der Leistungen

1. Kapitaleistungen aus der freiwilligen Höhrversorgung werden fällig zum 1. des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalles folgt. Die Auszahlung des Kapitalbetrags kann auf Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers in bis zu 3 Jahresraten erfolgen. Hinsichtlich der Gewinnbeteiligung gilt § 5 Ziffer 4 Abs. 2.

Sind beim Tod der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers noch nicht alle Jahresraten gezahlt, werden die ausstehenden Raten mit befreiender Wirkung gegenüber allen Hinterbliebenen (versorgungsberechtigte Hinterbliebene gemäß dem in § 1 genannten Versorgungstarifvertrag, der alten Versorgungsregelung) an eine/einen derselben gezahlt. Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, erfolgt die Zahlung an eine/einen von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer benannte Berechtigten/benannten Berechtigten.

2. Für Beginn, Auszahlung und Ende der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrente gelten die Bestimmungen des Versorgungstarifvertrages entsprechend, soweit in diesem Tarifvertrag keine andere Regelung erfolgt.
3. Für Versorgungszusagen, die gemäß § 5 Ziffer 1 aus einem ab dem 01.01.2007 ausgeübten Gehaltsverzicht erteilt werden, gilt für das Ende der Waisenrentenzahlung abweichend von § 10 Ziffer 3 S. 2 VTV der Ablauf des Kalendermonats, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.

§ 8 Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

1. Endet das Arbeitsverhältnis mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles, bleibt die Anwartschaft auf Leistungen aus der freiwilligen Höherversorgung gemäß § 1 b Abs. 5 BetrAVG bestehen.
2. Die Anwartschaft ist abzufinden, wenn der bei Erreichen der vorgesehenen Altersrente maßgebliche Monatsbetrag 100 € nicht übersteigt, es sei denn, die Rundfunkanstalt überträgt auf Verlangen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers den Betrag in die Gesetzliche Rentenversicherung, oder zur Verwendung zum Aufbau einer Versorgungsleistung bei einer Direktversicherung, einer Pensionskasse oder einem Pensionsfonds. Die Höhe der Einmalzahlung entspricht dem auf die Rückdeckungsversicherung entfallenden Rückkaufswert.
3. Bei einem unmittelbaren Wechsel der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers zu einer anderen Rundfunkanstalt der ARD, dem ZDF, einer Gemeinschaftseinrichtung oder einem Unternehmen, an dem unmittelbar oder mittelbar öffentlich rechtliche Rundfunkanstalten oder -körperschaften der Bundesrepublik Deutschland Anteile halten, gilt Folgendes:
 - a) Der erworbene Anspruch richtet sich nur noch gegen den neuen Arbeitgeber, wenn dort eine Mobilitätsregelung entsprechend den in § 1 genannten Versorgungstarifverträgen bzw. Versorgungsregelungen gilt.
 - b) Besteht eine solche Mobilitätsregelung nicht, bleibt die Anwartschaft auf Leistungen aus der freiwilligen Höherversorgung dennoch bestehen, es sei denn, die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer wählt eine Abfindung nach Ziffer 2.

§ 9 Versorgungsausgleich

Werden die Leistungen aus der freiwilligen Höherversorgung in einen Versorgungsausgleich einbezogen, so gelten § 12 bzw. § 12a mit Ausnahme von § 12a Ziffer 3 Absatz 2 und von § 12a Ziffer 5 des Versorgungstarifvertrages entsprechend. Die beim ausgleichspflichtigen Ehegatten verbleibende Versorgung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den jeweiligen Tarif ermittelt. Waisenrenten werden nicht gemindert.

§ 10 Verpfändung und Abtretung

Die Rechte aus der freiwilligen Höherversorgung können nur mit schriftlicher Zustimmung der Rundfunkanstalt verpfändet oder abgetreten werden.

Artikel 2 - Entgeltumwandlung gem. § 1a BetrAVG

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften zur Entgeltumwandlung gelten für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Versorgungstarifvertrages vom 23. Juni 1997 oder die in der **Anlage 1** aufgeführten Versorgungsregelungen fallen.

§ 2 Anspruch auf Entgeltumwandlung

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können eine Entgeltumwandlung gem. § 1a BetrAVG vornehmen.
2. Die Rundfunkanstalt kann jeden nach dem Betriebsrentengesetz zulässigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung ermöglichen. Bietet die Rundfunkanstalt einen bestimmten, nach §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG förderfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung an, so kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nur diesen wählen.
3. Die Rundfunkanstalt kann der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer anbieten, die Umwandlung in einer bestehenden Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung durchzuführen; ist dieser

Weg nicht förderfähig gemäß §§ 10a, 82 Abs. 2 EStG, muss die Rundfunkanstalt zusätzlich einen förderungsfähigen Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung (Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung) zulassen. Eines anderen Angebotes bedarf es nicht, wenn die Förderfähigkeit wegen § 10a Abs. 1 S. 4 EStG nicht gegeben ist.

4. Die Auswahl der/des Vertragsunternehmens obliegt der Rundfunkanstalt. Die Rundfunkanstalt bietet die Entgeltumwandlung für einen Tarif (sog. „Riestertarif“) bei der bbb an².

§ 3 Vereinbarung der Entgeltumwandlung

1. Die Entgeltumwandlung kann unbefristet oder für einen befristeten Zeitraum von mindestens einem Kalenderjahr vereinbart werden. Die Entgeltumwandlung muss jährlich mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen und kann in zwölf gleichbleibenden monatlichen Beträgen und/oder in bis zu zwei Einmalbeträgen pro Jahr erfolgen. Die Entgeltumwandlung wird nur insoweit wirksam, wie die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer bei der entsprechenden Gehaltsabrechnung Anspruch auf Gehalt oder Gehaltsfortzahlung mindestens in Höhe des Umwandlungsbetrages nach den tariflichen Vorschriften von der Rundfunkanstalt hätte und dieser Anspruch nicht gesetzlich übergeleitet ist, einer Pfändung oder einem vorläufigen Zahlungsverbot unterliegt.
2. Eine auf Dauer oder befristet vereinbarte Entgeltumwandlung kann mit einer Frist von drei Monaten durch die Arbeitnehmerin/den Arbeitnehmer widerrufen werden. Die Rückwirkung des Widerrufs ist ausgeschlossen.
3. Die Gehaltsverzichtsvereinbarung und deren Widerruf bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Gehaltsverzichtsvereinbarung muss den Betrag und die Dauer der Entgeltumwandlung beinhalten.

§ 4 Leistungen aus der Entgeltumwandlung

1. Ein Anspruch auf die Leistung aus der Entgeltumwandlung besteht ausschließlich gegenüber dem Versicherungsunternehmen und nicht gegenüber der Rundfunkanstalt. Der Umfang des Anspruchs, insbesondere über die Höhe sowie Beginn und Ende der Leistung ergeben sich aus dem Tarif des Versicherungsunternehmens.
2. § 16 BetrAVG findet keine Anwendung.

§ 5 Auswirkungen des Gehaltsverzichts

Leistungen von der Rundfunkanstalt für die das Gehalt Bemessungsgrundlage ist, werden durch den Gehaltsverzicht nicht geschmälert.

Artikel 3 - Direktversicherung

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften zur Direktversicherung gelten für alle Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich des Versorgungstarifvertrages vom 23. Juni 1997 oder die in der **Anlage 1** aufgeführten Versorgungsregelungen fallen.

² Für die Arbeitnehmerinnen/die Arbeitnehmer des SR wird ein Tarif bei der bbb nicht angeboten.

§ 2 Direktversicherung

1. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers schließt die Rundfunkanstalt auf deren/dessen Leben eine Lebensversicherung mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen, dem Versorgungswerk der Presse oder der Baden-Badener-Pensionskasse (bbp) ab, wobei das Bezugsrecht unwiderruflich auf die/den Berechtigten übertragen wird (§ 1 b Abs. 2 BetrAVG). Art. 2 § 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
2. Die Höhe des Beitrages kann in den Grenzen der §§ 3 Nr. 63, § 40 b EStG von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer bestimmt werden. Der Beitrag gegebenenfalls zzgl. Pauschalsteuern und gegebenenfalls anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden von der Rundfunkanstalt bei der Vergütungsauszahlung einbehalten und direkt an das Versicherungsunternehmen bzw. an das Finanzamt oder den Sozialversicherungsträger abgeführt.
3. Die Rundfunkanstalt wird mit einem oder mehreren der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) unterliegenden Versicherungsunternehmen einen Gruppenversicherungsvertrag zugunsten interessierter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer abschließen³.
4. Die Einzelheiten der Direktversicherung ergeben sich aus den mit der Versicherung abzuschließenden Versicherungsbedingungen.
5. Im Fall des Arbeitgeberwechsels wird der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer der Versicherungsvertrag ausgehändigt.

Artikel 4 - Gemeinsame Vorschriften für Artikel 1, Artikel 2 und Artikel 3 zum Inkrafttreten, zur Kündigung und zur Änderung

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt der bisher geltende Tarifvertrag „Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung“ außer Kraft.

Gleichzeitig erhält § 24 Versorgungstarifvertrag vom 23. Juni 1997 die sich aus Art. 3 § 2 ergebende Fassung.
3. Für die Kündigung dieses Tarifvertrages gilt § 26 Versorgungstarifvertrag vom 23. Juni 1997 entsprechend.
4. Die Parteien dieses Tarifvertrages verpflichten sich, unverzüglich Verhandlungen über die Anpassung des Tarifvertrages aufzunehmen, wenn wesentliche Änderungen der steuerrechtlichen Vorschriften oder der Bestimmungen zur Versicherungsaufsicht eintreten, die diesen Tarifvertrag betreffen.

Bremen, den 29. November 2011

Für die Rundfunkanstalten
gez. Unterschriften

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Deutscher Journalisten-Verband e.V.
Deutsche Orchestervereinigung
gez. Unterschriften

³ Die Rundfunkanstalten erklären sich bereit, dem zwischen SWR und Debeka bestehenden Kollektivvertrag zur Direktversicherung beizutreten, bzw. eine vergleichbare Regelung mit einer anderen Gesellschaft zu schaffen.

Anlage 1 - Die Versorgungsregelungen der Rundfunkanstalten

BR:

Tarifvertrag über die Altersversorgung im BR (TVA) vom 01.01.1981;
Versorgungsordnung des BR (VO) vom 01.01.1970 in Verbindung mit dem Tarifvertrag über die Änderung der Versorgungsordnung des Bayerischen Rundfunks (TVO) vom 17.09.2008.

DW:

Versorgungstarifvertrag der Deutschen Welle vom 30.06.1981 i. d. F. vom 18.11.2004 (inklusive der Anlagen 1 und 2, ehemalige RIAS-Versorgungsordnung), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zur Übernahme des Grundsatztarifvertrages 2005 und über zusätzliche Änderungen des Versorgungstarifvertrages der Deutschen Welle vom 24.05.2006 sowie durch den Tarifvertrag zum Versorgungsausgleich vom 30.11./11.12.2009.

DRadio:

Versorgungsordnung Deutschlandfunk i.d.F. vom 29.09.1999 in der jeweiligen Fassung, zuletzt geändert durch den Grundsatztarifvertrag 2005, den Änderungs- und Vergütungstarifvertrag vom 15.11.2006 sowie durch den Tarifvertrag zum Versorgungsausgleich vom 30.11./11.12.2009;

RIAS Versorgungsordnung i.d.F. vom 29.09.1999 in der jeweiligen Fassung, zuletzt geändert durch den Grundsatztarifvertrag 2005, den Änderungs- und Vergütungstarifvertrag vom 15.11.2006 sowie durch den Tarifvertrag zum Versorgungsausgleich vom 30.11./11.12.2009.

NDR:

Versorgungsvereinbarung vom 13.03.1997 i. d. F. vom 01.01.2008, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag zum Versorgungsausgleich vom 30.11./11.12.2009.

RB:

Versorgungsordnung vom 01.06.1981 i.d.F. vom 24.11.1997.

RBB:

Versorgungsvereinbarung des SFB vom 30.10.1967 und vom 02.04.1970/13.01.1972 i. d. F. vom 16.07.1999.

SR

Versorgungsordnung des Saarländischen Rundfunks vom 01.03.1962 i. d. F. vom 31.12.1984, zuletzt geändert durch TV Versorgungsausgleich vom 30.11.2009/11.12.2009.SWR:
Tarifvertrag Versorgung-SWR (TVV-SWR) vom 01.12.2004, zuletzt geändert mit Tarifvertrag zur Änderung des TVV-SWR vom 17.06.2009.WDR:
Tarifvertrag über die Versorgungszusage des Westdeutschen Rundfunks Köln vom 01.07.2003 für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, deren unbefristetes Arbeitsverhältnis mit dem WDR vor dem 01.01.1994 begonnen hat (TV-VZ 2005).

